jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/23 90/11/0230

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §38;
KFG 1967 §66 Abs2;
KFG 1967 §75 Abs1;

Rechtssatz

Liegt ein rechtskräftiges Straferkenntnis nicht vor, darf die Kraftfahrbehörde die Begehung einer strafbaren Handlung nur im Wege einer Vorfragenbeurteilung als erwiesen ansehen (Hinweis E 13.10.1987, 87/11/0030).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110230.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at